

Haftungsansprüche können vielmehr nur aus dem SMGS geltend gemacht werden, wobei sich die Haftung auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus teilweisem oder gänzlichem Verlust oder Beschädigung des Gutes oder Überschreitung der Lieferfristen beschränkt, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Weitere Ansprüche (hier: für Mehrkosten der Entladung, die infolge unsachgemäß vorgenommener Umladung des Gutes entstanden sind) sind nach dem SMGS nicht gegeben.

3. Die in Art 35 SMGS vorgesehene Anwendung anderer notwendiger Bestimmungen erweitert nicht die Regelung des Abkommens und hebt im Abkommen selbst getroffene Beschränkungen nicht auf. Die Anwendung anderer Bestimmungen kann vielmehr nur der Durchsetzung der Regelungen des Abkommens selbst dienen.

Die Klage war daher unter Aufhebung des Urteils des Kreisgerichts abzuweisen.

### §§ 9 Abs. 4, 70 ZPO.

**Läßt sich eine Prozeßpartei im gerichtlichen Verfahren durch einen Rechtsanwalt oder eine andere Person vertreten, werden alle Rechte und Pflichten vom Prozeßvertreter wahrgenommen. Von diesem verschuldete Versäumnisse muß die vertretene Prozeßpartei gegen sich gelten lassen. Das gilt auch für die Entscheidung der Frage, ob bei verschuldeter verspäteter Einlegung einer Berufung durch den Prozeßvertreter Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis zu gewähren ist.**

**BG Rostock, Beschluß vom 9. Februar 1976 — BFB 10/76.**

Durch Urteil vom 8. Dezember 1975 hat das Kreisgericht das eheliche Eigentum und Vermögen der Prozeßparteien verteilt. Gegen das Urteil, das dem Prozeßvertreter des Verklagten am 12. Dezember 1975 zugestellt worden ist, hat dieser am 13. Januar 1976 Berufung eingelegt.

Nach Feststellung der verspäteten Berufungseinlegung beantragte der Prozeßvertreter des Verklagten Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis. Er hat seinen Antrag damit begründet, daß er nach Erteilung des Auftrags zur Einlegung der Berufung die Akten eingesehen und am 2. Januar 1976 den Verklagten schriftlich aufgefordert habe, ihm das Urteil zurückzusenden. Am 12. Januar 1976 habe er festgestellt, daß das Urteil

nicht eingegangen sei. Deshalb habe er die Berufung erst am Abend dieses Tages abgesandt. Der Antrag auf Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis war zurückzuweisen.

**Aus den Gründen:**

Nach § 70 Abs. 1 ZPO kann Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis gewährt werden, wenn eine Prozeßpartei unverschuldet eine vom Gesetz oder vom Gericht bestimmte Frist versäumt hat. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben. Es ist vielmehr festzustellen, daß der Prozeßvertreter des Verklagten rechtzeitig darüber informiert war, daß er für den Verklagten Berufung einlegen soll. Der Prozeßvertreter hatte auch zunächst das Urteil vom Kreisgericht zugestellt erhalten und nach Erteilung des Auftrags zur Einlegung der Berufung noch vor dem

2. Januar 1976 Akteneinsicht beim Kreisgericht genommen. Es verblieb somit ausreichend Zeit, um die Berufungsfrist zu wahren. Versäumnisse des Verklagten oder seines Prozeßvertreters können nicht zu Lasten der Klägerin gehen.

Läßt sich eine Prozeßpartei durch einen Rechtsanwalt oder eine andere Person in einem gerichtlichen Verfahren vertreten, werden alle Rechte und Pflichten vom Prozeßvertreter wahrgenommen (§9 Abs. 4 ZPO). Deshalb muß die vertretene Partei auch die von ihrem Prozeßvertreter verschuldeten Versäumnisse gegen sich gelten lassen. Das gilt auch für die Entscheidung der Frage, ob bei verschuldeter verspäteter Einlegung einer Berufung durch den Prozeßvertreter Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis zu gewähren ist. Sonst wäre es möglich, die Rechtsmittelfrist — die nunmehr nach § 150 ZPO zwei Wochen beträgt — unter Berufung auf Versäumnisse des Prozeßvertreters einseitig zu verlängern und damit die Rechte der auf die Rechtskraft der Entscheidung vertrauenden anderen Prozeßpartei einzuschränken.

Aus diesen Gründen konnte dem Antrag auf Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis nicht stattgegeben werden, da eine unverschuldete Fristversäumnis nicht vorliegt.

Die Berufung des Verklagten mußte, da sie nicht innerhalb der Frist von einem Monat nach Zustellung des Urteils (§ 22 FVerfO i. V. m. §200 ZPO) eingelegt worden ist gemäß § 157 Abs. 1 ZPO als unzulässig abgewiesen werden.

---

## Buchumschau

---

**Dr. Josef Streit:**

**Nor ums Strafen geht es nicht**

*Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“, Heft 3*

*Staatsverlag der DDR, Berlin 1976*

*103 Seiten; EVP: 1,75 M*

Haben populärwissenschaftliche Publikationen generell die Aufgabe, wissenschaftliche Erkenntnisse einem breiten, nicht speziell ausgebildeten Personenkreis in ansprechender Weise — ohne Abstriche an der Wissenschaftlichkeit des Inhalts — nahezubringen, so ist diese ohnehin anspruchsvolle Aufgabe auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft und besonders des Strafrechts insofern erschwert, als außerordentlich komplizierte dialektische Zusammenhänge so zu vermitteln sind, daß revolutionäre gesellschaftliche Aktivitäten der Werktätigen ausgelöst werden. Gefordert und gefragt sind damit — unter den Bedingungen der verschärften ideologischen Auseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus — Beiträge zur Überwindung von überkommenen Ideologien und von Vorurteilen.

Unter der orientierenden Überschrift „Nur ums Strafen geht es nicht“ hat der Generalstaatsanwalt der DDR eine beachtenswerte Schrift im Sinne dieser Anforderungen an populärwissenschaftliche Publikationen vorgelegt. Mit überzeugender Argumentation und in leicht verständlicher Sprache werden dem Leser hier Wesen und soziale Bedingtheit der Kriminalität überhaupt sowie Grundlinien der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung sowie der Strafpolitik in der DDR nahegebracht.

Der Autor setzt sich einleitend offensiv mit der These bürgerlicher Ideologen auseinander, die Ursache der Kriminalität liege in den Erbanlagen der Menschen. Er weist anschaulich anhand von Beispielen und Zahlen nach, daß die Kriminalität eine historische Erscheinung ist, daß ihr Entstehen, ihre Zu- und Abnahme gesellschaftlich bedingt sind. Damit wird auch auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung die Überlegenheit des Sozialismus gegenüber dem Imperialismus anschaulich dokumentiert.

Das Hauptanliegen der Broschüre besteht jedoch darin,